

STADTMAGISTRAT INNSBRUCK
SCHULVERWALTUNG

MERKBLATT FÜR SUBVENTIONSEMPFÄNGER

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Juli 2010 wurde die Subventionsordnung der Stadt Innsbruck neu geregelt. Aus diesem Anlass darf auszugsweise und in Ergänzung nochmals explizit darauf hingewiesen werden:

Subventionen werden nur dann ausbezahlt, wenn der entsprechende **Mittelverwendungsnachweis** für das vorangegangene Jahr vollständig erbracht wurde (ausschließlich mittels Originaleinzahlungs-belegen). Wird der Mittelverwendungsnachweis nicht fristgerecht belegt (spätestens: 31. März des Folgejahres), behält sich die Stadt Innsbruck vor, die entsprechenden Mittel zurückzufordern. Ebenso erfolgt keine Auszahlung etwaiger neuer Subventionsansuchen!

Im Falle von **Großinvestitionen** (Umbauten, Neuerrichtungen, Sanierungen größeren Umfangs) werden Zahlungen nur nach dem Baufortschritt und dem Vorliegen von Originaleinzahlungsbelegen getätigt.

Subventionen sind zur Gänze oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die Subventionsempfänger oder wenn Personen in deren Auftrag nachweislich gegen die einschlägigen Bestimmungen betreffend **Anbringung von Plakaten** verstoßen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Stadt Innsbruck im Falle einer Subventionsvergabe **keinerlei rechtliche Verpflichtungen** entstehen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass das **neue Logo der Stadt Innsbruck** (kann bei Bedarf in schwarz-weiß oder Farbe digital angefordert werden) bei sämtlichen Publikationen oder sonstigen Veröffentlichungen anzubringen ist.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme
und freundlichen Grüßen

Valerie Riccabona, BSc